

Wohnsitznahme in der Schweiz durch ausländische Staatsangehörige

Paralegal Kurs Frühjahr/Sommer 2005

Korrekturerte: Dr. Peter Münch

von:

Gaby Tanner

Steinackerstrasse 8

5632 Buttwil

Tel. G.: 044 396 13 33

Natel: 079 205 65 42

VORWORT

Sir Peter Ustinov, Tina Turner - Schon in den frühen 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts war die Schweiz ein beliebtes Ziel, um den Wohnsitz in die Schweiz zu verlegen. Zwischen Bergen und Seen, frische Luft zum atmen – da ist die Welt noch in Ordnung! Die damaligen Beweggründe unterscheiden sich wohl zu denjenigen des 21. Jahrhunderts. Wo damals die „heile Welt der Schweiz“ gepriesen wurde, spricht man heute meist nur noch von der „Steuroase Schweiz“. Obwohl auch im letzten Jahrhundert unzählige Persönlichkeiten aus Kultur, Wirtschaft und Sport dem Ruf in die heile Schweiz folgten, vernahm man nur wenig aus der Presse. Spätestens seit Boris Becker und Michael Schumacher Deutschland den Rücken gekehrt haben, ist der deutsche Staat und vor allem der deutsche Fiskus in Alarmbereitschaft. Milliarden von Steuergeldern finden ihren Weg über die deutsche Staatsgrenze in die Schweiz. Die Schweiz freut es! Wohl fast jede Schweizer Gemeinde nimmt einen wohlhabenden Neuzuzüger mit offenen Armen auf, bedeutet das doch einen reichen Geldsegen für die Gemeinde, abgesehen von der Tatsache, dass die Gemeinde an Ansehen gewinnt, auch wenn der „Neuzuzüger“ nicht unbedingt am Folklore-Abend im Gemeindesaal teilnimmt.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	II
Inhaltsverzeichnis	III
Literaturverzeichnis	VI
1. Veröffentlichte Quellen	VI
2. Unveröffentlichte Quellen	VIII
A. Einleitung	1
B. Sachverhalt	2
I. Persönliche Situation	2
1. Holger Kaufmann und seine Familie	2
2. Berufliche Verhältnisse	3
3. Finanzielle Situation	3
II. Zielsetzung	3
C. Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz	5
I. Gesetzliche Regelungen zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige (Nicht-EU-Staatsangehörige)	5
1. Enge Beziehungen zur Schweiz	5
2. Erwerbslosigkeit in der Schweiz und im Ausland	6
3. Genügend finanzielle Mittel	6
II. Gesetzliche Regelungen zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung für nichterwerbstätige EU-Staatsangehörige	7
1. Bilaterales Abkommen über den freien Personenverkehr	7
2. Neue EU-Staaten	7
3. Erwerbstätigkeit und Nichterwerbstätigkeit	8
4. Voraussetzungen für den Erwerb einer Aufenthaltsbewilligung für nichterwerbstätige EU-Staatsangehörige	8
5. Dauer der erstmaligen Aufenthaltsbewilligung an EU-Staatsangehörige	9
III. Persönliche Situation von Herrn Holger Kaufmann und seiner Familie	9
1. Situation von Herrn Holger Kaufmann	9
2. Situation von Frau Monika Kaufmann sowie der beiden Kinder	10
IV. Vorgehen zum Erhalt der Aufenthaltsbewilligung	11
1. Zustimmung durch das Bundesamt für Migration	11
2. Einreichung eines Gesuchs um Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA	11
3. Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit	12

D. Erwerb von Grundstücken in der Schweiz durch Personen im Ausland ...	13
I. Erwerb von Grundstücken und Immobilien	13
II. Nicht EU-Staatsangehörige	13
1. Definition „Person im Ausland“	13
2. Bewilligungspflicht zum Erwerb eines Grundstückes in der Schweiz für Nicht-EU-Staatsangehörige	14
3. Wohnsitz	14
III. EU-Staatsangehörige	15
1. Definition „Person im Ausland“	15
2. Bewilligungspflicht zum Erwerb eines Grundstückes in der Schweiz für EU-Staatsangehörige	16
3. Aufenthaltsbewilligung und Wohnsitznahme des EU-Staatsangehörigen	16
IV. Persönliche Situation von Herrn Kaufmann und seiner Familie	16
E. Besteuerung	17
I. Einkommens- und Vermögenssteuern – Ordentliche Besteuerung	17
1. Einleitung	17
2. Bundessteuer	18
a) Unbeschränkte Steuerpflicht	18
b) Direkte Bundesteuer	19
aa) Steuersubjekt	19
bb) Steuerobjekt	19
cc) Zulässige Abzüge	19
dd) Steuertarife	20
3. Kantons- und Gemeindesteuern	20
a) Einkommenssteuer	20
b) Vermögenssteuer	20
c) Steuertarife	21
II. Besteuerung nach dem Aufwand	21
1. Einführung	21
2. Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung	22
3. Dauer der Aufwandbesteuerung	23
4. Bemessungsgrundlagen	23
a) Einkommenssteuer	23
b) Vermögenssteuer	24
5. Kontrollrechnung	25

III. Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz für die Einkommens- und Vermögenssteuern (DBA)	26
1. Grundsatz des Doppelbesteuerungsabkommens	26
2. Ansässigkeit gemäss Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz.....	26
IV. Modifizierte Aufwandbesteuerung	27
1. Einführung	27
2. Verfahren bei der Besteuerung nach dem Aufwand	28
V. Persönliche Voraussetzungen von Herrn Holger Kaufmann und seiner Familie für die Aufwandbesteuerung	28
F. Krankenkasse und Schweizerische Sozialversicherungsbeiträge	30
I. Krankenkasse	30
II. Schweizerische Sozialversicherungsbeiträge	31
III. Persönliche Situation von Herrn Holger Kaufmann und seiner Familie..	31
G. Schlusswort	32
I. Persönliche Situation der Familie Kaufmann	32
II. Steuerparadies Schweiz bald Geschichte?	32
Materialien	33
Beilagenverzeichnis	33

LITERATURVERZEICHNIS

1. Veröffentlichte Quellen

AHV AUSGLEICHSKASSEN: Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO, 2.03, Stand 1. Januar 2005.

BERNASCONI, MARCO: Die Pauschalbesteuerung, Zürich 1983.

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ: Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, Wegleitung für die Grundbuchämter, Bern 2005;
<http://www.ofj.admin.ch/themen/gba/wegleitung-d.pdf> (zuletzt besucht am 3. Juli 2005).

BUNDESAMT FÜR ZUWANDERUNG, INTEGRATION UND AUSWANDERUNG (IMES): Weisungen und Erläuterungen über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt (ANAG-Weisungen), überarbeitete und ergänzte 2. Auflage, Bern 2004,
http://www.weisungen.bfm.admin.ch/rechtsgrundlagen/weisungen_gruen/pdf/weisungen_d.pdf (zuletzt besucht am 11. April 2005).

BUNDESAMT FÜR ZUWANDERUNG, INTEGRATION UND AUSWANDERUNG (IMES):, Weisungen und Erläuterungen über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs (Weisungen VEP),
http://www.bfm.admin.ch/fileadmin/user_upload/Themen_deutsch/Auslander/Arbeitsmarkt/meldepflichtige/vep_d.pdf (zuletzt besucht am 11. April 2005).

EIDG. STEUERVERWALTUNG: Die Besteuerung nach dem Aufwand, Informationsstelle für Steuerfragen, 2003,
<http://www.estv.admin.ch/data/ist/d/dossier/e7.pdf> (zuletzt besucht am 11. April 2005).

EIDG. STEUERVERWALTUNG: Die geltenden Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden, Informationsstelle für Steuerfragen, Bern 2005;

<http://www.estv.admin.ch/data/ist/d/dossier/c3.pdf> (zuletzt besucht am 11. April 2005).

FINANZDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH: Weisung des kantonalen Steueramtes über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. Juli 1999; Zürcher Steuerbuch, I. Teil.

GEISSMANN/HUBER/WETZEL: Grundstückerwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland, Zürich 1998.

INTEGRATIONSBÜRO EDA/EVD: EU-Bürgerinnen und –Bürger in der Schweiz, http://www.europa.admin.ch/pub/best/d/eu_in_ch.pdf, (zuletzt besucht am 11. April 2005) und <http://www.europa.admin.ch/ba/pers/d/index.htm> (zuletzt besucht am 3. Juli 2005).

LOCHER/MEIER/VON SIEBENTHAL/KOLB: Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland, Band 1, Therwil 1971 und 1978.

RICHNER/FREI/KAUFMANN: Handkommentar zum DBG, Zürich 2003.

DIES.: Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Zürich 1999.

SPESCHA, MARC: Handbuch zum Ausländerrecht, Wien 1999.

UEBERSAX/MÜNCH/GEISER/ARNOLD (Hrsg):, Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Basel 2002.

ZÜRCHER STEUERPRAXIS, Die Pauschalbesteuerung, Heft Nr. 1, Zürich, 2000.

2. Unveröffentlichte Quellen

Diverse unveröffentlichte Quellen aus verschiedenen Mandaten von Burki Rechtsanwälte, Zollikon.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947
ALV	Arbeitslosenversicherung
ANAG	Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
Art.	Artikel
BewG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
BewV	Verordnung vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
BVO	Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBAD	Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz vom 11. August 1971
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Direkte Bundessteuer der Kantone und Gemeinden
dies.	dieselben
EDA/EVD	Eidgenössisches Departement für ausländische Angelegenheiten/Volkswirtschaftsdepartement
EG/EFTA	Europäische Gemeinschaft / European Free Trade Association
Eidg.	Eidgenössisch

EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
evt.	eventuell
Hrsg.	Herausgeber
IMES	Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung
inkl.	inklusive
i.V.	in Verbindung mit
IV	Invalidenversicherung
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung
lit.	Litera
m ²	Quadratmeter
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite
SP	Sozialdemokratische Partei
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VEP	Verordnung vom 23. Mai 2001 über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedsstaaten
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
Ziff.	Ziffer
ZStP	Zürcher Steuerpraxis

A. EINLEITUNG

Aufenthaltsbewilligung, EU-Staatsangehörige, Wohnsitznahme, modifizierte Aufwandbesteuerung, Doppelbesteuerungsabkommen – Ausdrücke, die mich in den vergangenen Jahren in meiner Tätigkeit als Anwaltsassistentin stets begleiteten. Bilaterale Verträge, Freizügigkeitsabkommen – Ausdrücke, die uns durch die Medien und unseren Alltag geläufig sind. Obwohl mich dieses Thema schon vor dem Einstieg in den Paralegal-Nachdiplomkurs sehr interessiert hat, habe ich mich in den vergangenen Jahren viel zu wenig damit befasst. Diese Arbeit erschien mir daher ein optimales Instrument, um dieses Thema eingehender zu studieren und mir gleichzeitig einen praktischen Leitfaden für meine Arbeit in der Kanzlei zu erarbeiten.

Neben dem üblichen Quellenmaterial wollte ich auch die Praxiserfahrung unserer Kanzlei in die Arbeit einfließen lassen. Durch persönliche Befragungen und firmeninternes Fachwissen konnte zusätzliches Know-how in diese Arbeit integriert werden.

Die Arbeit wurde in die drei Bereiche „Aufenthaltsbewilligung, Grundstückserwerb und Besteuerung“ unterteilt und u.a. anhand eines fiktiven Falles bearbeitet. Als fiktiver Fall diente dabei eine wohlhabende deutsche Familie, welche beabsichtigt, in naher Zukunft Wohnsitz in der Schweiz zu nehmen. Die Themen wurden entsprechend aus der Sicht von EU-Staatsangehörigen bearbeitet. Die beiden Themen „Aufenthaltsbewilligung“ und „Grundstückserwerb“ wurden zum Vergleich sowohl aus der Sicht von EU-Staatsangehörigen als auch von Nicht-EU-Staatsangehörigen erörtert. Bei der Besteuerung wurde der Schwerpunkt hauptsächlich auf die Aufwandbesteuerung bzw. die modifizierte Aufwandbesteuerung gelegt.

Im Weiteren wurde die Situation der deutschen Familie kurz aus der Sicht der Sozialversicherungen betrachtet.

Obschon das Erbrecht einen weiteren wichtigen Bereich bei der Wohnsitznahme in der Schweiz darstellt, wird aufgrund des Umfangs dieser Arbeit nicht weiter darauf eingegangen.

B. SACHVERHALT

I. Persönliche Situation

1. Holger Kaufmann und seine Familie

Herr Holger Kaufmann wurde am 8. Juni 1950 in Berlin, Deutschland, geboren. Er ist verheiratet mit Frau Monika Kaufmann-Brühl, geboren am 30. Juli 1965. Zusammen haben Herr und Frau Kaufmann zwei Kinder. Sohn Markus Peter Kaufmann, geboren am 14. Januar 1996 und Tochter Janine Isabelle Kaufmann, geboren am 12. Februar 1998. Alle Mitglieder der Familie Kaufmann sind deutsche Staatsangehörige. Zurzeit besuchen die beiden Kinder die Grundschule in Berlin. Im Weiteren hat Herr Kaufmann eine Tochter aus einer früheren ausserehelichen Beziehung, Christina Maria Funke, geboren am 28. Februar 1988. Christina Maria Funke lebt bei ihrer Mutter in Berlin.

Die Familie Kaufmann verbrachte in der Vergangenheit oft die Ferien in der Schweiz. Die Mutter von Herrn Kaufmann lebt seit dem frühen Tod ihres Ehemannes und Vaters von Holger Kaufmann in St. Moritz. Herr Kaufmann und seine Familie verbringen entsprechend jährlich mehrere Wochen Ferien in St. Moritz. Im Weiteren reiste Herr Kaufmann aufgrund seiner früheren Tätigkeit mehrmals im Monat nach Zürich. Er wurde dabei oft von seiner Familie begleitet.

2. Berufliche Verhältnisse

Herr Kaufmann war bis im Jahre 2002 selbständiger Bauunternehmer mit Wohnsitz in Berlin. Nach der Wende nutzte Herr Kaufmann Anfang der 90er Jahre die günstige Gelegenheit und beteiligte sich an verschiedenen Grossprojekten, welche er zu einem späteren Zeitpunkt von seinen Geschäftspartnern aufkaufte und sich somit ein Immobilienimperium erschuf. Als Eigentümer und Präsident der Gesellschaft leitete er die Firma bis vor wenigen Jahren selber. Der Jahresumsatz der Gesellschaft, welche im Jahre 2002 rund 2'500 Mitarbeiter beschäftigte, betrug ca. EUR 250 Mio. Im Jahre 2002 zog sich Herr Kaufmann aus dem beruflichen Leben zurück und veräusserte das gesamte Unternehmen. Herr Kaufmann übt heute somit keine Erwerbstätigkeit mehr aus.

Seit Herr Kaufmann sein Unternehmen veräussert hat, kann er sein Leben zusammen mit seiner Familie frei gestalten.

3. Finanzielle Situation

Das erhebliche Vermögen von Herrn Kaufmann stammt im Wesentlichen aus dem Verkauf seines Unternehmens. Das Vermögen ist hauptsächlich in einem Portefeuille von Wertschriften angelegt. Im Weiteren besitzt Herr Kaufmann ein Haus in Berlin, welches zurzeit von der Familie Kaufmann bewohnt wird. Aus seiner früheren Tätigkeit hat Herr Kaufmann u.a. verschiedene Konten bei einer renommierten Schweizer Bank in Zürich.

II. Zielsetzung

Aufgrund der derzeitigen Steuersituation in Deutschland hat sich Herr Kaufmann entschieden, seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen. Herr Kaufmann möchte seine Einkommens- und Vermögenssteuern auf ein

vernünftiges Ausmass reduzieren. Im Weiteren möchte er mit seinem Wegzug in die Schweiz erreichen, dass bei seinem Ableben das Vermögen auf seine Nachkommen übergeht, ohne dass deutsche Erbschaftssteuern anfallen. Er und seine Familie haben sich einerseits aus Steuer- und Erbschaftsteuergründen und andererseits wegen der zentralen Lage, der privaten Verbindungen und der deutschen Sprache und Kultur für einen Umzug in die Schweiz entschieden.

Es liegt ihm sehr daran, seine beiden Kinder in schweizerischen Schulen unterrichten zu lassen. Herr Kaufmann beabsichtigt, für seine Familie ein Haus in Zürich oder einer der umliegenden Gemeinden zu erwerben, welches als Mittelpunkt der Lebensinteressen der Familie Kaufmann dienen soll und nicht allzu weit vom Flughafen Zürich-Kloten entfernt sein soll.

Es soll entsprechend für die ganze Familie Kaufmann die Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz erlangt werden. Da Herr Kaufmann in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben wird, ist für ihn insbesondere die Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige anzustreben.

Der Umzug sollte möglichst schnell vollzogen werden. Es ist geplant, dass die Kinder von Herrn und Frau Kaufmann im Herbst 2006 in der Schweiz eingeschult werden. Es soll deshalb möglichst schnell ein geeignetes Haus in Zürich oder der näheren Umgebung gefunden und gekauft werden, damit allfällige Umbauarbeiten rechtzeitig beendet sein werden.

C. AUFENTHALTSBEWILLIGUNG IN DER SCHWEIZ

I. Gesetzliche Regelungen zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige (Nicht-EU-Staatsangehörige)

Kapitel 3 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer „BVO“ regelt die Begrenzung der Zahl der nichterwerbstätigen Ausländer. Gemäss Art. 34 BVO kann insbesondere Rentnerinnen und Rentnern unter den nachfolgenden Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige erteilt werden:¹

- älter als 55-jährig;
- enge Beziehungen zur Schweiz;
- Erwerbslosigkeit in der Schweiz und im Ausland;
- Verlegung des Mittelpunktes ihres Lebensinteresses in die Schweiz;
- notwendige finanzielle Mittel.

1. Enge Beziehungen zur Schweiz

Aufgrund der in Punkt I. aufgeführten Voraussetzungen muss u.a. eine enge Beziehung zur Schweiz nachgewiesen werden können. Als enge Beziehungen gelten insbesondere² :

- längere oder wiederholte frühere Anwesenheiten in der Schweiz, wie z.B. regelmässige Ferientaufenthalte und regelmässige Besuche bei nahen Verwandten (Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister);
- Schweizer Bürgerrecht von Vorfahren.

¹ SPESCHA, S. 96.

² UEBERSAX, S. 175, Rz. 5.141.

2. Erwerbslosigkeit in der Schweiz und im Ausland

Der Antragsteller muss im Weiteren eine Bestätigung vorlegen, dass er sich aus dem aktiven Berufsleben zurückgezogen hat und in Zukunft auch keine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit plant.³ Aufgrund der in Art. 34 BVO aufgeführten Voraussetzungen gilt dies entsprechend für die Schweiz als auch für das Ausland.

3. Genügend finanzielle Mittel

Der Antragsteller muss über genügend finanzielle Mittel verfügen, damit er aufgrund seines erwerbslosen Aufenthaltes in der Schweiz keine Fürsorgekosten beanspruchen muss. Dieses Kriterium führt in manchen Kantonen jedoch zur Überlegung, dass der Antragsteller über genügend **eigene** finanzielle Mittel verfügen sollte. Marc Spescha führt dazu aus, dass dies zwar weder vom Wortlaut her, noch aus dem Sinn des Kriteriums ersichtlich sei, es hierbei aber offenbar um die Vermeidung von Fürsorgerisiken gehe. Demnach wäre es wohl nur wenigen Rentnern, welche nie in der Schweiz gearbeitet haben und eine Rente aus ihrem Heimatland beziehen, möglich, ihren Lebensabend in der Schweiz zu bestreiten. Es wäre also praktisch nur Millionären möglich, genügend **eigene** finanzielle Mittel aufzuweisen, was wiederum dem Rechtsgleichheitsgebot widersprechen würde. Eine Möglichkeit zur Vermeidung dieses Umstandes wäre, so Spescha, bei der Prüfung der finanziellen Mittel auch die Leistungsfähigkeit der Angehörigen zu untersuchen. Es könnte entsprechend eine Verpflichtungserklärung von der Angehörigen verlangt werden, dass der Antragsteller im Notfall von seinen Angehörigen unterstützt würde.⁴

³ UEBERSAX, S. 175, Rz. 5.141.

⁴ SPESCHA, S. 100 – 101.

II. Gesetzliche Regelungen zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung für nichterwerbstätige EU-Staatsangehörige

1. Bilaterales Abkommen über den freien Personenverkehr

Mit Inkrafttreten des bilateralen Abkommens über den freien Personenverkehr vom 1. Juni 2002 gelten für EU-Bürger und Schweizer die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen. Dies gilt sowohl in der Schweiz als auch in der EU. Somit kommen alle Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates in den Genuss des Personenfreizügigkeitsabkommens. U.a. wurde der Saisonier-Status abgeschafft und es wurden neu langfristige Aufenthaltsbewilligungen (für fünf Jahre) und kurzfristige Aufenthaltsbewilligungen (bis zu einem Jahr) geschaffen.⁵

2. Neue EU-Staaten

Am 1. Mai 2004 wurde die Europäische Gemeinschaft um 10 weitere Staaten erweitert. Mit dieser Erweiterung werden die bilateralen Abkommen aus dem Jahre 1999 entsprechend ausgedehnt und angepasst. Insbesondere bei der Personenfreizügigkeit sind verschiedene Anpassungen notwendig, welche in einem ergänzenden Protokoll über Zuwanderungsbeschränkungen festgelegt wurden. Dies soll eine schrittweise und kontrollierte Einführung des freien Personenverkehrs gegenüber den neuen EU-Staaten mit verschiedenen Übergangsfristen bis zum Jahre 2011 ermöglichen. In der Volksabstimmung vom 25. September 2005 soll über diese Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommen abgestimmt werden.⁶

⁵ IMES: EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz, S. 5.

⁶ Integrationsbüro EDA/EVD: Abstimmung Ausdehnung Freizügigkeitsabkommen.

3. Erwerbstätigkeit und Nichterwerbstätigkeit

Grundsätzlich unterscheidet man bei EU-Staatsangehörigen zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen. Bei den Erwerbstätigen haben sowohl Arbeitnehmer als auch Selbständigerwerbende ein Recht auf die Personenfreizügigkeit.⁷ Die Nichterwerbstätigen werden in drei Hauptkategorien aufgeteilt:⁸

- Rentner;
- Studenten;
- übrige Nichterwerbstätige.

4. Voraussetzungen für den Erwerb einer Aufenthaltsbewilligung für nichterwerbstätige EU-Staatsangehörige

Für den Erwerb einer Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit müssen für EU-Staatsangehörige zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Antragsteller muss über genügend finanzielle Mittel verfügen, und
- er muss eine Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen haben, welche alle Risiken abdeckt.

Finanzielle Mittel gelten als genügend, wenn sie über dem Betrag liegen, der nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt. In diesem Fall ist es nicht massgebend, ob die entsprechenden Personen ihre Rente aus der Schweiz oder dem Ausland beziehen.⁹

⁷ IMES: EU-Bürgerinnen und –Bürger in der Schweiz, S. 18.

⁸ GROSSEN in: Uebersax/Münch/Geiser/Arnold, Ausländerrecht, S. 120, Rz. 4.45.

⁹ IMES: Weisungen VEP, S. 43, Ziff. 6.2.3.

5. Dauer der erstmaligen Aufenthaltsbewilligung an EU-Staatsangehörige

Eine erstmalige Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit wird in der Regel für fünf Jahre ausgestellt. Sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, wird die Bewilligung automatisch um weitere fünf Jahre verlängert.¹⁰ Die Behörden sind in Einzelfällen ausnahmsweise ermächtigt, die Frist auf zwei Jahre zu reduzieren. Eine Bewilligung kann widerrufen oder die Verlängerung verweigert werden, wenn die Voraussetzungen in Punkt C.II.4. nicht erfüllt sind.¹¹

Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz von fünf Jahren kann die Aufenthaltsbewilligung in eine Niederlassungsbewilligung C umgewandelt werden.¹²

III. Persönliche Situation von Herrn Holger Kaufmann und seiner Familie

1. Situation von Herrn Holger Kaufmann

Aufgrund seiner persönlichen und finanziellen Situation erfüllt Herr Kaufmann die Voraussetzungen für nichterwerbstätige EU-Staatsangehörige. Im vorliegenden Fall und unter Berücksichtigung der gegebenen Bedingungen wird für Herrn Kaufmann eine Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige, der so genannte „Ausweis B EG/EFTA“, angestrebt.

Die Aufenthaltsbewilligung kann nach fünf Jahren in die Niederlassungsbewilligung C umgewandelt werden. Ab diesem Zeitpunkt könnte Herr Kaufmann, mit Ausnahme des Stimm- und

¹⁰ IMES: EU-Bürgerinnen und –Bürger in der Schweiz, S.18.

¹¹ IMES: Weisungen VEP, S. 44 Ziff. 6.2.4.

¹² IMES: ANAG-Weisungen, S.60, Ziff. 333.2.

Wahlrechtes, wie ein schweizerischer Staatsangehöriger behandelt werden.¹³

2. Situation von Frau Monika Kaufmann sowie der beiden Kinder

Bei gleichzeitiger Wohnsitznahme in der Schweiz kann mit der Beantragung der Aufenthaltsbewilligung „Ausweis B EG/EFTA“ von Herrn Kaufmann im Rahmen des Familiennachzuges die Aufenthaltsbewilligung für die Ehegattin und die beiden Kinder beantragt werden.

Sollten Frau Monika Kaufmann und die gemeinsamen Kinder nicht gleichzeitig mit Herrn Holger Kaufmann in der Schweiz Wohnsitz nehmen, kann Herr Kaufmann erst nach der Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung den Anspruch auf Nachzug der Familienangehörigen geltend machen. Eine weitere Voraussetzung dafür ist, dass der Familie eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht (Art. 39 Abs. 1 BVO).¹⁴

Als Familienangehörige gelten, unabhängig von der Staatsangehörigkeit:¹⁵

- der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird;
- im Fall von Studenten, der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder.

¹³ BURKI RECHTSANWÄLTE, unveröffentlichte Quellen.

¹⁴ IMES: Weisungen VEP, S. 49, Ziff. 8.1.

¹⁵ GROSSEN, in: Uebersax/Münch/Geiser/Arnold, Ausländerrecht, S. 121, Rz. 4.50.

Eine angemessene Wohnung entspricht den ortsüblichen, für Schweizer Bürger geltenden Anforderungen.¹⁶

IV. Vorgehen zum Erhalt der Aufenthaltsbewilligung

1. Zustimmung durch das Bundesamt für Migration

Für die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung einer Aufenthaltsbewilligung sind normalerweise die Kantone zuständig,¹⁷ sofern das Bundesamt für Migration nichts anderes verfügt (Art. 18 Abs. 3 ANAG und Art. 47 Abs. 1 BVO).

2. Einreichung eines Gesuchs um Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA

Im Falle von Herrn Kaufmann und seiner Familie wird das Formular „Gesuch um Einreisebewilligung EG/EFTA“ beim Migrationsamt des Kantons Zürich eingereicht (Beilagen 1 und 2). Folgende Beilagen müssen mit dem Gesuch eingereicht werden:

- Auszüge aus dem Eheregister (bei miteinreisenden Familienangehörigen);
- Auszüge aus dem Geburtsregister für Kinder (bei miteinreisenden Familienangehörigen).

Zusätzlich muss der Nachweis für genügend finanzielle Mittel und für das Bestehen einer genügenden Kranken- und Unfallversicherung erbracht werden. Nach Rücksprache mit dem Migrationsamt des Kantons Zürich muss dieser Nachweis nicht zwingend dem Gesuch beigelegt werden. Er muss jedoch auf Aufforderung hin dem Migrationsamt nachgereicht werden. Dies gilt auch für weitere allenfalls notwendige Unterlagen.

¹⁶ GROSSEN, in: Uebersax/Münch/Geiser/Arnold, Ausländerrecht, S. 121, Rz. 4.51.

¹⁷ IMES: ANAG-Weisungen, S. 31, Ziff. 121.

Um allfälligen Verzögerungen vorzugreifen, hat es sich in der Praxis bewährt, bereits bei der Einreichung des Gesuches eine möglichst vollständige Dokumentation einzureichen. Diese besteht aus:¹⁸

- Passkopie oder Kopie des Identitätsausweises;
- Auszug aus dem Eheregister;
- Geburtsurkunden der Kinder;
- kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers;
- Auszug eines Vermögensausweises der Bank oder Bestätigung der Bank, dass der Kunde über genügend Mittel verfügt;
- Bestätigung der ausländischen Krankenkasse mit Versicherungspolice (für den Nachweis, dass eine gültige und genügende Kranken- und Unfallversicherung vorliegt);
- evt. Kaufvertrag/Mietvertrag einer bereits erworbenen Liegenschaft oder dergleichen.

3. Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit

Nach dem Erhalt der Zusicherung für die Aufenthaltsbewilligung ist der Gesuchsteller verpflichtet, sich vor Ablauf einer dreimonatigen Frist beim Einwohnermeldeamt des Aufenthaltsortes zur Regelung der Bedingungen seiner Anwesenheit zu melden (Art. 2 ANAG). Nach der Anmeldung bei der Wohngemeinde werden in der Praxis die Akten des Gesuchstellers für die Ausstellung des Ausländerausweises an das Migrationsamt weitergeleitet. Nach Bearbeitung und Ausstellung des Ausländerausweises können diese bei der Wohngemeinde wieder abgeholt werden. Zur eigentlichen Einreise genügt dem EU-Staatsangehörigen einen heimatlichen Pass oder eine gültige Identitätskarte.¹⁹

¹⁸ BURKI RECHTSANWÄLTE, unveröffentlichte Quellen.

¹⁹ IMES: Weisungen VEP, S. 11, Ziff. 2.2.1.

D. ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN IN DER SCHWEIZ DURCH PERSONEN IM AUSLAND

I. Erwerb von Grundstücken und Immobilien

Aufgrund der steigenden Anzahl von Grundstückserwerben durch Personen im Ausland wurde im Jahre 1961 mit einem dringlichen Bundesbeschluss erstmals eine Einschränkung des Grundstückserwerbs erwirkt. Aufgrund dieses Beschlusses, der so genannten „Lex von Moos“, wurde der Kauf von schweizerischen Immobilien durch Personen im Ausland erstmals bewilligungspflichtig und später zu einem Bundesgesetz ausgearbeitet. Zweck dieses Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) war, eine Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern (Art. 1 BewG)²⁰. Im Jahre 1973 gab es einen weiteren Bundesbeschluss – die Lex Furgler – nachdem der Grundstückerwerb in der Schweiz durch Ausländer trotz der eingeführten Bewilligungspflicht stark zunahm. Mit der „Lex Friedrich“ im Jahre 1983 gab es weitere einschränkende Massnahmen gegen den Grundstückerwerb durch Ausländer. Mit der letzten Gesetzesrevision vom 30. April 1997, der so genannten „Lex Koller“, wurden sodann weitere Gesetzesartikel geändert und teilweise aufgehoben.

II. Nicht EU-Staatsangehörige

1. Definition „Person im Ausland“

Staatsangehörige anderer ausländischer Staaten, welche weder der EU noch der Europäischen Freihandelsassoziation angehören und nicht

²⁰ GEISSMANN/HUBER/WETZEL: S. 13, 14, 18.

das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen, gelten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a BewG als Personen im Ausland.

2. Bewilligungspflicht zum Erwerb eines Grundstückes in der Schweiz für Nicht-EU-Staatsangehörige

Zum Erwerb einer Immobilie in der Schweiz (Haus, Stockwerk- oder Miteigentum) benötigen ausländische Staatsangehörige grundsätzlich eine Bewilligung. Gemäss Art. 2 Abs. 2 BewG ist zum Erwerb eines Grundstückes keine Bewilligung notwendig, wenn:

- a) das Grundstück als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes dient;
- b) das Grundstück dem Erwerber als natürliche Person als Hauptwohnung am Ort seines rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient, oder
- c) eine Ausnahme nach Art. 7 BewG vorliegt.

3. Wohnsitz

Gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Geissmann/Huber/Wetzel führen dazu weiter aus, dass neben der Absicht auf dauerndes Verbleiben auch der tatsächliche Aufenthalt erforderlich sei. Demnach gilt die tatsächliche Wohnsitznahme, nebst einer gültigen Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis B), ebenfalls

als Voraussetzung für den bewilligungsfreien Erwerb einer Hauptwohnung.²¹

Entsprechend kann eine natürliche Person, welche die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt, eine Hauptwohnung oder ein Haus käuflich erwerben. Der Erwerber muss sich jedoch im öffentlichen zu beurkundenden Kaufvertrag verpflichten, das Haus oder die Wohnung für sich und seine Familie als Hauptwohnsitz zu nutzen. Der Erwerb einer Immobilie (Haus, Stockwerk- oder Miteigentum) muss ausserdem auf den persönlichen Namen des Erwerbers lauten. Die eigentliche Eigentumsübertragung erfolgt mit dem Eintrag ins Grundbuch des jeweiligen Kantons.²²

Gemäss BewG und BewV obliegt der Erwerb einer Hauptwohnung oder eines Hauses keiner Limitierung der Nettowohnfläche. Dies steht im Gegensatz zur Parzellenfläche, welche gemäss BewV, mit wenigen Ausnahmen, grundsätzlich 3'000 m² nicht übersteigen darf.²³ Bezüglich der Hauptwohnung geht man in der Praxis davon aus, dass es sich nur um eine einzige Wohneinheit handeln darf.

III. EU-Staatsangehörige

1. Definition „Person im Ausland“

Staatsangehörige der EU, welche ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, gelten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a BewG als Personen im Ausland.

²¹ GEISSMANN/HUBER/WETZEL, S. 28.

²² GEISSMANN/HUBER/WETZEL, S. 55.

²³ GEISSMANN/HUBER/WETZEL, S. 56.

2. Bewilligungspflicht zum Erwerb eines Grundstückes in der Schweiz für EU-Staatsangehörige

Da EU-Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, wie oben aufgeführt, nicht mehr als „Personen im Ausland“ gelten, sind sie von der Bewilligungspflicht ausgenommen und können entsprechend Grundstücke in der Schweiz frei erwerben.

3. Aufenthaltsbewilligung und Wohnsitznahme des EU-Staatsangehörigen

Ein EU-Staatsangehöriger kann bei Vorliegen der Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung einen öffentlich beurkundeten Kaufvertrag für ein Grundstück abschliessen (Art. 216 Abs. 1 OR). Entsprechend kann er auch vor der effektiven Wohnsitznahme in der Schweiz bereits ein Grundstück oder ein Haus käuflich erwerben. Die eigentliche Eigentumsübertragung kann jedoch erst nach erfolgter Wohnsitznahme in der Schweiz erfolgen. Für den Grundbucheintrag benötigt der Erwerber jedoch einen Wohnsitz in der Schweiz. Nach Wohnsitznahme in der Schweiz steht es dem EU-Staatsangehörigen frei, weitere Grundstücke zu erwerben.²⁴

IV. Persönliche Situation von Herrn Kaufmann und seiner Familie

Herr Kaufmann kann aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen ein Grundstück käuflich erwerben, unter der Voraussetzung, dass ihm und seiner Familie eine gültige Zusicherung einer Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis B) erteilt wird. Herr Kaufmann kann somit bereits mit der Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung den öffentlich zu beurkundenden Kaufvertrag für ein Grundstück abschliessen. Die eigentliche Eigentumsübertragung kann, wie bereits erwähnt, erst mit der tatsächlichen Wohnsitznahme in der Schweiz erfolgen.

²⁴ BUNDESAMT FÜR JUSTIZ: Wegleitung für die Grundbuchämter, Ziff. 31.

E. BESTEuerung

I. Einkommens- und Vermögenssteuern – Ordentliche Besteuerung

1. Einleitung

In der Schweiz, mit ihrer föderalistischen Staatsstruktur, werden die direkten Steuern auf der Ebene des Bundes aufgrund des Bundesgesetzes über die Direkte Bundessteuer (DBG) und auf der Ebene der Kantone und Gemeinden aufgrund der 26 verschiedenen kantonalen Steuergesetze erhoben. Jeder Kanton hat somit sein eigenes Steuergesetz, in welchem Einkommen, Vermögen, Erbschaften, Kapital- und Grundstückgewinne sowie andere Steuerobjekte höchst unterschiedlich belastet werden. Die rund 2'800 Gemeinden der Schweiz erheben nach ihrem Ermessen kommunale Steuern oder Zuschläge zu der geschuldeten Kantonssteuer oder den kantonalen Grundtarifen. Der Bund erhebt demgegenüber eine Einkommenssteuer, eine weitere Einnamensquelle neben der Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, den Stempelabgaben, den Zöllen und anderen Verbrauchssteuern.

Die Steuerhoheit des Staates verteilt sich somit auf den Bund und die Kantone:

Bund:	Einkommenssteuer
Kantone:	Einkommensteuer und Vermögenssteuer

Die Gemeindesteuer wird hingegen von der kantonalen Gesetzgebung geregelt.²⁵

²⁵ EStV: Die geltenden Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden, S. 1.

Mit der so genannten Steuerharmonisierung hat der Bund die Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden festgelegt. Dieses Gesetz (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG) richtet sich somit an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und bezieht sich auf die Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung der Besteuerung, das Verfahrensrecht und das Steuerstrafrecht. Im Wesentlichen werden die Bestimmungen von Steuertarifen, Steuersätzen und Abzügen den Kantonen überlassen.²⁶

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen sowohl die Direkte Bundessteuer als auch die Kantons- und Gemeindesteuern, sofern nichts anderes erwähnt ist.

2. Bundessteuer

a) Unbeschränkte Steuerpflicht

Natürliche Personen, welche in der Schweiz ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, gelten als unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 3 DBG). Ein steuerrechtlicher Aufenthalt in der Schweiz besteht, sofern:

- eine Person während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt oder,
- sich während mindestens 90 Tagen in der Schweiz aufhält und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

Eine Person, welche in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig ist, bezahlt Einkommenssteuern auf der Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Im Weiteren wird auf der Ebene der Kantone und Gemeinden eine Vermögenssteuer erhoben.

²⁶ EStV: Die geltenden Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden, S. 2.

b) Direkte Bundesteuer

aa) Steuersubjekt

In der Schweiz werden die natürlichen Personen jährlich aufgrund des tatsächlich erzielten Einkommens besteuert.²⁷

bb) Steuerobjekt

Die direkte Bundessteuer wird grundsätzlich auf dem weltweiten Einkommen erhoben. Dies gilt für:

- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wie auch aus Nebenerwerbstätigkeit (inkl. Dienstaltersgeschenke, Trinkgelder usw.);
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. Vermögenserträge auf Geschäftsvermögen);
- Einkünfte aus Vorsorge (z.B. Renten und Pensionen);
- Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
- Übrige Einkünfte (z.B. Lotterie- und Totogewinne).

cc) Zulässige Abzüge

Folgende Abzüge können vom Bruttoeinkommen geltend gemacht werden:²⁸

- Allgemeine Abzüge für z.B. Versicherungsbeiträge, Prämien und Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, Beiträge an die berufliche und individuelle Vorsorge, für private Schuldzinsen (bis zu einem bestimmten Betrag), für den zweitverdienenden Ehegatten etc.;

²⁷ EStV: Die geltenden Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden, S. 6.

²⁸ EStV: Die geltenden Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden, S. 7.

- Sozialabzüge (z.B. persönlicher Abzug, Kinderabzug und Abzüge für unterstützungspflichtige Personen etc.);
- Gewinnungskosten (z.B. Berufskosten).

dd) Steuertarife

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der gesetzliche Höchstsatz 11,5 % bei einem steuerbaren Einkommen von:

CHF 788'400.- für Verheiratete

CHF 664'400.- für Alleinstehende ²⁹

3. Kantons- und Gemeindesteuern

Natürliche Personen werden heute in allen Kantonen und Gemeinden aufgrund ihres Einkommens und ihres Vermögens besteuert.

a) Einkommenssteuer

Die natürlichen Personen versteuern ihr Erwerbseinkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, ihr Ersatz- oder Nebeneinkommen sowie den Vermögensertrag aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen etc. Wie bei der direkten Bundessteuer können verschiedene Abzüge geltend gemacht werden. Je nach Kanton variiert die Höhe der Abzüge.³⁰

b) Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer umfasst alle Vermögenswerte, welche der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat. Dazu gehören

²⁹ EStV: Die geltenden Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden, S. 7.

³⁰ EStV: Die geltenden Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden, S. 27.

insbesondere: Wertschriften, Bankguthaben, Fahrzeuge, unbewegliches Vermögen etc. Demgegenüber werden der Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände nicht besteuert.

Als Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer gilt das Reinvermögen (Bruttovermögen abzüglich nachgewiesener Schulden). Je nach Kanton können auch hier besondere Abzüge geltend gemacht werden. Die meisten Kantone gewähren auch ein steuerfreies Vermögensminimum.³¹

c) Steuertarife

In den Kantonen (inkl. Gemeinden) liegen die Einkommenssteuersätze zwischen etwa 8 – 35 %. Die Vermögenssteuersätze in den verschiedenen Kantonen liegen in der Grössenordnung von 0,2 – 1 %.³²

II. Besteuerung nach dem Aufwand

1. Einführung

Ausländische Staatsangehörige, welche sich in der Schweiz aufhalten oder niederlassen, hier aber nicht erwerbstätig sind oder waren, haben in allen Kantonen die Wahl zwischen der Entrichtung einer ordentlich veranlagten Steuer und der so genannten Aufwandbesteuerung. Oft handelt es sich um ausländische Staatsangehörige, welche sich im Ruhestand befinden oder beschliessen, ihren Lebensabend in der Schweiz zu verbringen. Sie verlegen ihren Wohnsitz wohl in die Schweiz, belassen jedoch oftmals einen Teil ihres Vermögens im Ausland. Eine ordentliche Besteuerung des Gesamteinkommens ist

³¹ EStV: Die geltenden Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden, S. 28.

³² BURKI RECHTSANWÄLTE, unveröffentlichte Quellen.

deshalb meistens schwer durchsetzbar, weil das ausländische Vermögen und Einkommen nur schwer geprüft werden kann.

Zur Vereinfachung dieser Problematik wurden die ersten gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz in einem Interkantonalen Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948 erlassen. In diesem Konkordat verpflichteten sich alle Kantone, keine Steuerabkommen mit Steuerpflichtigen abzuschliessen. Dieses interkantonale Steuerkonkordat war ein wichtiger Schritt zur Steuergleichheit in der Schweiz. Damit wurde den Kantonen untersagt, steuerliche Privilegien an wohlhabende Steuerpflichtige einzuräumen.

Art. 1 Abs. 3 dieses Konkordates sieht jedoch vor, dass die Kantone bestimmten Gruppen, welche im Konkordat genau definiert sind, gesetzlich geregelte Steuererleichterungen gewähren dürfen. Es handelt sich hierbei insbesondere um z.B. neu gegründete Unternehmen, deren Niederlassung für den betreffenden Kanton von wirtschaftlichem Interesse ist oder, wie oben erwähnt, um natürliche Personen, welche meist nicht Schweizer Staatsbürger sind und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.³³

2. Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung

Aufgrund von Art. 14 DBG und Art. 6 StHG haben natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.³⁴ Grundsätzlich kann es sich hierbei also um ausländische Staatsangehörige oder um Schweizer

³³ EStV: Die Besteuerung nach dem Aufwand, S. 2, Ziff. 2.

³⁴ RICHNER/KAUFMANN/FREI: Handkommentar zum DBG, Art. 14 Abs. 1.

Bürger handeln. Bei einem Schweizer Staatsangehörigen ist die Dauer der Aufwandbesteuerung jedoch bis zum Ende der laufenden Steuerperiode beschränkt.

In der Praxis hat es sich bewährt, eine Vergleichsrechnung zwischen der ordentlichen Besteuerung und der Besteuerung nach dem Aufwand aufzustellen. Je nach der Höhe des Vermögens lohnt es sich oftmals gar nicht, die Besteuerung nach dem Aufwand zu wählen.

3. Dauer der Aufwandbesteuerung

Wie in Punkt E.II.2. bereits erwähnt, endet die Aufwandbesteuerung für Schweizer Staatsangehörige mit dem Ende der laufenden Steuerperiode. Sofern ausländische Staatsangehörige die entsprechenden Voraussetzungen weiterhin erfüllen, steht ihnen das Recht auf die Aufwandbesteuerung unbegrenzt zu. Dieses Recht endet, sobald der ausländische Staatsangehörige eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt oder die Schweizer Staatsbürgerschaft erwirbt.³⁵

4. Bemessungsgrundlagen

a) Einkommenssteuer

Der Berechnung nach dem Aufwand sind die jährlichen in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, welche in der Schweiz leben, zugrunde gelegt. Die Summe dieses Aufwandes darf jedoch nicht geringer sein als:

³⁵ EStV: Die Besteuerung nach dem Aufwand, S. 6, Ziff. 33.

- das Fünffache des Mietzinses oder des Mietwertes der Wohnung oder des eigenen Hauses, für die Steuerpflichtigen, die einen eigenen Haushalt führen;
- das Anderthalbfache des Pensionspreises (Unterkunft und Verköstigung) für die übrigen Steuerpflichtigen.³⁶

Die Berechnung der jährlichen Lebenshaltungskosten umfasst u.a.:

- Kosten für Verpflegung und Bekleidung;
- Kosten für Unterkunft (einschliesslich Nebenkosten);
- Aufwendungen für das Personal;
- Auslagen für Bildung, Kultur und Unterhaltung;
- Kosten der Haltung von aufwendigen Haustieren (Reitpferde etc.);
- Kosten für Reisen, Ferien und Kuraufenthalte etc.;
- Kosten für den Unterhalt und den Betrieb von Automobilen, Motorbooten, Flugzeugen etc.;
- Alle anderen Kosten für Lebenshaltung, einschliesslich der direkten Steuern;
- die Lebenshaltungskosten, welche der Ehegatte und die Kinder (sofern sie in der Schweiz leben) unter elterlicher Gewalt aus eigenen Mitteln bestreiten.³⁷

In der Praxis wird bei der Vereinbarung der Höhe des steuerbaren Einkommens im Rahmen der Aufwandbesteuerung in den meisten Kantonen eine Liste mit den geschätzten Lebenshaltungskosten eingereicht (Beilage 3).

b) Vermögenssteuer

In der kantonalen Zürcher Praxis wird der Betrag des steuerbaren Einkommens für die Ermittlung der Vermögenssteuer in der Regel mit

³⁶ BERNASCONI, MARCO: S. 13.

³⁷ BERNASCONI, MARCO: S. 15.

5 % kapitalisiert. Bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 500'000.- würde beispielsweise das steuerbare Vermögen bei CHF 10 Mio. festgelegt.³⁸

5. Kontrollrechnung

Mit der Einreichung der Steuererklärung (leere Mustersteuererklärung in Beilage 4) ist eine Kontrollrechnung einzureichen.

Bei der Kontrollrechnung wird die nach dem Aufwand berechnete Steuer dem Steuerbetrag gegenübergestellt, der sich bei ordentlicher Besteuerung der inländischen Einkommens- und Vermögenswerte sowie der DBA-begünstigten Einkünfte ergeben würde. Die Höhe dieser Steuer muss mindestens gleich hoch sein, wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Steuer vom gesamten Bruttoertrag:³⁹

- des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- der in der Schweiz gelegen Fahrnis und von deren Einkünften;
- des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen;
- der in der Schweiz verwendeten Urheberrechte, Patente etc.;
- der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, welche aus schweizerischen Quellen stammen;
- der ausländischen Quellen, für welche Abkommensvorteile beansprucht werden.

Auf dem errechneten Bruttoertrag der Kontrollrechnung können die Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und für die allgemeine

³⁸ ZStP:1/2000. S.12; BURKI RECHTSANWÄLTE: unveröffentlichte Quellen.

³⁹ RICHNER/FREI/KAUFMANN: Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, S.124, §13.

Verwaltung von Wertpapieren und Guthaben (deren Erträge besteuert werden) geltend gemacht werden.

III. Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz für die Einkommens- und Vermögenssteuern (DBA)

1. Grundsatz des Doppelbesteuerungsabkommens

Die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Schweiz und anderen Ländern werden immer enger und vielfältiger. Aufgrund dieser ständig wachsenden und sich ändernden Beziehungen mit dem Ausland wurden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, insbesondere auf dem Gebiete der Einkommens-, Vermögens- und wenige Erbschaftssteuern Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Das erste Doppelbesteuerungsabkommen stammt aus dem Jahre 1931 und wurde mit Deutschland abgeschlossen.⁴⁰

2. Ansässigkeit gemäss Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz

Gemäss Art. 1 und 2 der meisten Doppelbesteuerungsabkommen gilt dieses Abkommen für Personen, welche in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind und deren Besteuerung vom Einkommen und Vermögen.

Art. 4 Abs. 1 DBAD definiert eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als eine Person, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht dort unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Art. 4 Abs. 2 DBAD befasst sich sodann mit den Fällen, in welchen eine Person gleichzeitig in Deutschland und der Schweiz ansässig ist. Eine Person gilt beispielsweise als in dem Vertragsstaat ansässig, in

⁴⁰ LOCHER/MEIER/VON SIEBENTHAL/KOLB: DBAD, Band 1.

welchem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt diese Person in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt der Vertragsstaat, in welchem diese Person ihren Lebensmittelpunkt aufweist.

In Art. 4 Abs. 6 DBAD wird die „Nichtansässigkeit“ einer natürlichen Person erläutert. Werden steuerpflichtige Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat als dem Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen **nicht** der im Wohnsitzstaat allgemeinen vollen Besteuerung unterzogen, kann diese Person das Doppelbesteuerungsabkommen **nicht** in Anspruch nehmen.

Diese Bestimmung führt faktisch dazu, dass eine Person mit normaler Aufwandbesteuerung in der Schweiz unter dem DBAD als nicht in der Schweiz ansässig gilt. Entsprechend kann eine solche Person das DBAD nicht in Anspruch nehmen.⁴¹

IV. Modifizierte Aufwandbesteuerung

1. Einführung

Die Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich und den USA unterscheiden sich in Bezug auf die Abkommensvorteile zu anderen Doppelbesteuerungsabkommen. Dabei werden sämtliche nach schweizerischem Recht (und gemäss DBA in der Schweiz) steuerbaren Einkünfte, welche aus diesen Vertragsstaaten stammen, so behandelt, wie wenn sie in der Schweiz der ordentlichen Besteuerung gemäss Bund, Kantonen und Gemeinden unterliegen. Fehlt diese Voraussetzung, so betrachten diese Staaten diese Personen als nicht in der Schweiz ansässig. Entsprechend können diese Personen nicht vom anwendbaren DBA profitieren.⁴²

⁴¹ LOCHER/MEIER/VON SIEBENTHAL/KOLB: DBAD, Band 1.

⁴² EStV: Die Besteuerung nach dem Aufwand, S. 11, Ziff. 422.2.

Eine der Aufwandbesteuerung unterworfenen natürlichen Person, welche aufgrund eines DBA eine Entlastung von den Steuern des entsprechenden Staates beansprucht, wird bezüglich aller aus diesen Staaten stammenden Einkünfte so behandelt, wie wenn sie ordentlich besteuert würde. Diese Methode wird „modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand“ genannt.

Um den Abkommenschutz eines entsprechenden DBA's nicht zu gefährden, muss der Steuerpflichtige alle nach dem DBA der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteile aus dem jeweiligen Vertragsstaat in die Kontrollrechnung einbeziehen, soweit sie nach schweizerischem Steuerrecht steuerbar und nicht aufgrund der betreffenden DBA von den schweizerischen Steuern befreit sind.⁴³

2. Verfahren bei der Besteuerung nach dem Aufwand

Der Steuerpflichtige hat die für die Aufwandbesteuerung vorgesehene besondere Steuererklärung und ein Wertschriftenverzeichnis einzureichen. Ausserdem hat er den Nachweis zu erbringen, dass er die Voraussetzungen zur Besteuerung nach dem Aufwand erfüllt. Die Voraussetzungen wie auch die Angaben für Steuer nach dem Aufwand und die steuerbaren Einkünfte (Kontrollrechnung) werden von der Veranlagungsbehörde geprüft.⁴⁴

V. Persönliche Voraussetzungen von Herrn Holger Kaufmann und seiner Familie für die Aufwandbesteuerung

Herr Kaufmann wie auch seine Ehefrau und seine Kinder erfüllen die Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung, da sie erstmals in der Schweiz steuerlichen Wohnsitz nehmen und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben werden. Nachdem Herr Kaufmann und seine

⁴³ RICHNER/KAUFMANN/FREI: Handkommentar zum DBG Art. 14.

⁴⁴ ESTV: Die Besteuerung nach dem Aufwand, S. 13, Ziff. 5.

Familie ausländische Staatsangehörige sind, steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuern nach dem Aufwand auf unbeschränkte Zeit zu.

Das in Beilage 3 beigefügte Beispiel einer Aufstellung über die in den folgenden Jahren zu erwartenden Lebenshaltungskosten des Ehepaars Kaufmann zeigt ein mögliches Szenario auf, wie bei der Aufwandbesteuerung vorzugehen ist. Aus dieser möglichen Aufstellung zeigt sich, dass die Lebenshaltungskosten von Familie Kaufmann in der Grössenordnung von rund CHF 430'000.- liegen werden.

Die Summe der tatsächlichen Lebenshaltungskosten (d.h. CHF 430'000.-) muss mindestens dem 5-fachen der jährlichen Mietkosten der Mietwohnung oder des Mietwertes der Wohnung oder dem eigenen Haus entsprechen. Im Falle der Familie Kaufmann wird der geschätzte jährliche Mietwert des Hauses beispielsweise auf CHF 95'000.- festgelegt ($5 \times \text{CHF } 95'000.- = \text{CHF } 475'000.-$).

Zur Ermittlung des steuerbaren Vermögens wird das dem Lebensaufwand entsprechende steuerbare Einkommen angemessen kapitalisiert. Aufgrund des oben aufgeführten steuerbaren Einkommens von CHF 475'000.- würde demnach ein steuerbares Vermögen von CHF 9,5 Mio. resultieren (Kapitalisierung mit 5 %) (vgl. auch Punkt E.II. 4. b)⁴⁵.

Für jede Steuerperiode wird sowohl der tatsächliche jährliche Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie als auch der massgebende Mietzins bzw. Eigenmietwert für das entsprechende Jahr ermittelt. Dieser Betrag gilt dann als Bemessungsgrundlage. Vorbehalten bleibt, dass die Kontrollrechnung (siehe Ziff. E.II.5.) nicht einen höheren Steuerbetrag ergibt.⁴⁶

⁴⁵ ZStP:1/2000. S.12.

⁴⁶ EStV: Die Besteuerung nach dem Aufwand, S. 9, Ziff. 41.

F. KRANKENKASSE UND SCHWEIZERISCHE SOZIALVERSICHERUNGS- BEITRÄGE

I. Krankenkasse

Wie bereits erwähnt, müssen EU-Staatsangehörige, welche eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz anstreben, nebst genügender finanzieller Mittel auch über eine Krankenversicherung verfügen. Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung schreibt vor, dass sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme für Krankenpflege versichern lassen muss (Art. 3 KVG). Die obligatorische Krankenversicherungspflicht gewährt Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt (Art. 1a Abs. 2 KVG).

Die Gesundheitsdienste der Stadt Zürich beispielsweise gelangen nach Wohnsitznahme mit einem Schreiben an die neu zugezogenen ausländischen Staatsangehörigen mit der Bitte, um Angabe der entsprechenden Krankenkasse. Diesem Schreiben liegen jeweils ein Merkblatt zur Krankenversicherungspflicht sowie eine Liste von anerkannten schweizerischen Krankenkassen bei (Beilagen 5 und 6).

Gemäss Art. 3 Abs. 2 KVG kann unter bestimmten Voraussetzungen von einer schweizerischen Versicherung abgesehen werden. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht kann beispielsweise mit einem Gesuch an die entsprechenden Gesundheitsbehörden beantragt werden. Oftmals verfügen die Versicherungsnehmer bereits über eine in ihrem Heimatstaat abgeschlossene Krankenversicherung. Die Praxis hat diesbezüglich gezeigt, dass in der Regel von einer Versicherungspflicht abgesehen wird, sofern der Versicherungsnehmer über eine im Ausland abgeschlossene gleichwertige Krankenversicherung verfügt (vgl. Beilage 7).

II. Schweizerische Sozialversicherungsbeiträge

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (i.V. mit Art. 28 und 29 AHVV) müssen Personen, welche in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, schweizerische Sozialversicherungsbeiträge basierend auf ihrem Vermögen und ihrem Renteneinkommen entrichten. Zur Berechnung der Beiträge an die AHV, die IV und die EO dienen das Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen. Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens, dies ungeachtet des Güterstandes der Beitragspflichtigen.

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 425.- pro Jahr und der Maximalbetrag, für ein Vermögen von mehr als CHF 4 Mio., beträgt CHF 10'100.- und ist von jedem der beiden Ehegatten bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, da das AHV-Alter erreicht wird.⁴⁷

III. Persönliche Situation von Herrn Holger Kaufmann und seiner Familie

Mit Wohnsitznahme in der Schweiz unterstehen somit Herr Kaufmann und seine Familie der schweizerischen Sozialversicherung und sie benötigen eine Krankenversicherung. Aufgrund seines Vermögens kommt der jährliche Maximalbetrag an AHV-Beiträgen CHF 10'100.- zur Anwendung, welcher von beiden Ehegatten bis zum Erreichen des AHV-Alters zu entrichten ist. Sofern Herr Kaufmann über eine den schweizerischen Verhältnissen entsprechende gleichwertige ausländische Krankenversicherung verfügt, kann er, wie bereits erwähnt, eine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen.

⁴⁷ AHV/IV: Merkblätter 2.03.

G. SCHLUSSWORT

I. Persönliche Situation der Familie Kaufmann

Aufgrund des Sachverhaltes und der persönlichen Situation von Herrn Kaufmann und seiner Familie kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen zur Wohnsitznahme in der Schweiz im vorliegenden Fall erfüllt sind. Für das weitere Vorgehen müssen vom Antragsteller jedoch verschiedene Dokumente angefordert und entsprechend geprüft werden. Dies gilt vorab hauptsächlich für die Beantragung der Aufenthaltsbewilligungen. Nach erfolgreicher Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung wird den zuständigen Steuerbehörden ein Gesuch eingereicht, um die Besteuerung nach dem Aufwand für die Steuerpflichtigen zu klären.

II. Steuerparadies Schweiz bald Geschichte?

Zum Schluss noch dies: Nach Einreichung einer parlamentarischen Initiative der SP vom 3. Oktober 2003 zur Aufhebung der „Besteuerung nach dem Aufwand“ könnten die Tage des Steuerparadieses Schweiz vielleicht bald gezählt sein (vgl. Beilage 8 und 9). Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat in einem Bericht vom 13. September 2004 zwar beantragt, der parlamentarischen Initiative nicht Folge zu leisten. Eine Aufhebung der Besteuerung nach dem Aufwand könnte zu einer Abwanderung von ausländischen Steuerzahlern und damit zu einem Rückgang von Steuereinnahmen und anderen Konsumabgaben führen.⁴⁸ Sollte diese Steuerpraxis in der Schweiz in Zukunft dennoch geändert werden, könnte der reiche Geldsegen in manchen Schweizer Gemeinden versiegen.

⁴⁸ http://www.parlament.ch/afs/data/d/bericht/2003/d_bericht_n_k10_0:20030458_=_20...

MATERIALIEN

Beilagenverzeichnis

1. Gesuch um Einreisebewilligung EG/EFTA;
2. Mustergesuch an das Migrationsamt des Kantons Zürich für die Beantragung einer Daueraufenthaltsbewilligung EG/EFTA für Nichterwerbstätige mit Beilagenverzeichnis;
3. Liste der geschätzten jährlichen Lebenshaltungskosten;
4. Leere Mustersteuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand, inklusive Ergänzungsblatt zur Festsetzung der Vermögenssteuer bei der Besteuerung nach dem Aufwand;
5. Merkblatt zur Krankenversicherungspflicht;
6. Liste der Krankenpflege-Grundversicherer in der Stadt Zürich;
7. Orientierung der Städtischen Gesundheitsdienste der Stadt Zürich bezüglich Krankenversicherungspflicht mit entsprechender Bestätigung eines Befreiungsgesuches;
8. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 13. September 2004 des Nationalrates bezüglich parlamentarischer Initiative zur Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand;
9. Bericht in der Bild.T-Online vom 8. Juni 2005 betreffend „Schumi Initiative“.

Erklärung:

Ich bestätige an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich diese Abschlussarbeit selbständig, ohne fremde Hilfe ausgefertigt angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Quellen entnommen wurde, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit enthält keine Plagiate.

Buttwil, 7. Juli 2005

.....

Gaby Tanner